

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.02.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine hardwareseitige Deaktivierbarkeit aller Aufnahmefunktionen elektronischer Geräte durch den Benutzer gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass immer mehr moderne elektronische Geräte mit Internetanschluss Sprach- und Bilddaten des Benutzers auswerten würden. Dabei würden diese Daten oftmals über das Internet an eine dem Nutzer unbekannt Stelle geschickt. Dies stelle eine erhebliche Gefährdung der Privatsphäre dar, da private Gespräche und Bilder ungefragt an Dritte übermittelt würden. Zudem würden sich elektronische Geräte oftmals in der Wohnung des Nutzers befinden, die durch Artikel 13 Grundgesetz einen besonderen Schutz erfahre. Eine weitere Gefährdung entstehe durch Viren, Würmer, Trojaner und Spyware, die von Kriminellen auf den Geräten über das Internet eingeschleust werden könnten. Auf diese Weise könnten Kriminelle ihre Opfer ausspionieren, da die eingesetzte Spionagesoftware an der Software des Geräts vorbei die Aufnahmefunktionen steuern könne.

Vor diesem Hintergrund wird mit der Petition begehrt, dass alle Aufnahmefunktionen (Mikrofon, Kamera etc.) von elektronischen Geräten (z. B. Smartphones, Tablets, Laptops, Fernseher, Digitalkameras, Haushaltsgeräte) durch den Benutzer deaktivierbar sein müssen. Die Deaktivierung müsse hardwareseitig (z. B. durch galvanische Trennung durch einen einfachen Schalter) möglich sein und dürfe durch das Gerät selbst nicht aufhebbar sein. Die vorgeschlagene Deaktivierungsfunktion sei der einzige wirksame Schutz vor Softwarefehlern und Schadsoftware.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 258 Mitzeichnungen und 31 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass durch Schadsoftware oder Programme, die – selbst bei abgeschalteter Gerätefunktion – Daten unbemerkt weiterleiten, hohe materielle und immaterielle Schäden entstehen können.

Zum Schutz hiervor bietet der Ansatz, Aufnahmefunktionen von elektronischen Geräten mittels einer reinen Hardwarelösung zu deaktivieren, aus technischer Sicht zwar grundsätzlich eine sichere Funktion, da ein physischer Schalter regelmäßig nur durch einen physischen Zugang zum Gerät überwunden werden kann. Angriffswege über die Datenschnittstellen der Geräte können so gesichert werden. Nach dem heutigen Stand der Technik werden jedoch die verfügbaren Schalter an elektronischen Geräten – insbesondere der hier im Fokus stehenden mobilen Telekommunikationstechnik – durch Software gesteuert. Das Problem einer potenziell unsicheren Software, z. B. einer App auf einem Smartphone, würde lediglich auf eine andere Software, nämlich die zur Steuerung des Schalters, verlagert. Die Nutzung von vorhandenen Schaltern in mobilen Geräten ist daher in technischer Hinsicht überholt. Das Anliegen der Petition, eine Pflicht einzuführen, einen rein hardwareseitigen Schalter in alle elektronischen Geräte einzubauen, ist daher aus Sicht des Petitionsausschusses nachvollziehbar.

Der Ausschuss gibt jedoch zu bedenken, dass eine gesetzliche Forderung nach einer hardwareseitigen Deaktivierungsfunktion, z. B. durch einen galvanisch trennenden Schalter für bestimmte Geräteteile, schwierig umzusetzen wäre. Selbst wenn eine solche nationale Vorschrift erlassen werden könnte, würden „schalterlose“ Geräte nach wie vor in Gebrauch genommen werden. Dies liegt einerseits an den Vorgaben zum europäischen Binnenmarkt, nach denen Nationalstaaten keine Handelshemmnisse für normenkonforme Geräte aufbauen dürfen, und andererseits an der Mehrzahl von Konsumenten, die möglichst preiswerte und leicht bedienbare Geräte mit möglichst umfassenden und jederzeit bereiten Funktionen nachfragen.

Aus Gründen der Datensicherheit wäre es nach Auffassung des Ausschusses begrüßenswert, wenn die Verbraucher nur solche Geräte in Betrieb nähmen, die lediglich den jeweils genau gewünschten bzw. notwendigen Funktionsumfang besitzen. Die Einsatzzwecke und Nutzerforderungen unterscheiden sich aber teilweise stark, so dass Geräte entwickelt und vermarktet werden, die ein möglichst breites Spektrum an Funktionen aufweisen. Die Basis hierfür bilden möglichst einfache und günstig herzustellende Geräte (Hardware), die durch Softwareanpassung vielfältige Einsatzmöglichkeiten bekommen. Denn gerade die Softwaresteuerung ermöglicht in diesem Zusammenhang die fortschreitende Miniaturisierung und Integration der Bauteile untereinander, was bei der Verwendung von reinen Schaltern schon seit einigen Jahren nicht mehr möglich wäre. Die Anforderung, dass einzelne Elemente der Endprodukte über eine überholte technische Lösung jederzeit deaktivierbar sein müssen, wäre daher mit einem starken Eingriff in die Herstellungsweise der betroffenen Technik verbunden. Hinsichtlich der Erfolgsaussichten einer solchen Regelung ist darüber hinaus zu beachten, dass die Fertigung und Entwicklung der im Rahmen der Petition relevanten Produkte zu einem ganz überwiegenden Anteil nicht in Deutschland stattfindet. Der in Deutschland realisierbare Umsatz mit diesen Produkten ist im Vergleich zum Weltmarkt nicht groß genug, um Hersteller dazu zu veranlassen, spezifische Produkte nur für den deutschen Markt zu entwickeln.

In datenschutzrechtlicher Hinsicht merkt der Ausschuss an, dass Hersteller elektronischer Geräte bereits nach geltendem Recht datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten haben. Nach § 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Datenverarbeitung einschließlich der Datenübermittlung zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG zulässig, soweit sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Datenverarbeiters (verantwortliche Stelle) erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des betroffenen Verbrauchers an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Erfolgt die Übermittlung oder Nutzung personenbezogener Daten für einen anderen als den der Erhebung zugrundeliegenden Zweck, so ist dies nach § 28 Abs. 2 BDSG u. a. unter denselben Voraussetzungen zulässig. Es ist also in jedem Einzelfall das Interesse des Datenverarbeiters mit dem Interesse des Betroffenen abzuwägen. Fällt die

Abwägung zugunsten des Betroffenen aus und stehen keine anderen – ggf. bereichsspezifischen – gesetzlichen Übermittlungsvorschriften zur Verfügung, kann als Rechtsgrundlage nur die Einwilligung dienen, die den Anforderungen von § 4a BDSG – u. a. freie Entscheidung des Betroffenen nach erfolgtem Hinweis – genügen muss. Bei der Erhebung und Übermittlung höchstpersönlicher Informationen aus Gesprächen, Texten oder Bildern wird in der Praxis regelmäßig anzunehmen sein, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten das wirtschaftliche Interesse der datenverarbeitenden Stelle überwiegt.

Die Einrichtung einer Deaktivierungsfunktion an Geräten ist daher nach geltendem Datenschutzrecht nicht zwingend.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission am 15. Dezember 2015 im sog. Trilog eine Einigung über die Datenschutz-Grundverordnung erzielt haben, mit der das Datenschutzrecht auf EU-Ebene harmonisiert und modernisiert werden soll. Die Datenschutz-Grundverordnung, die im Frühjahr 2016 förmlich angenommen werden soll, enthält u. a. eine Regelung, die den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zum Datenschutz durch Technik und zur Vornahme datenschutzfreundlicher Voreinstellungen (Datenschutz „by design“ und „by default“) verpflichtet. Der entsprechende Vorschlag hierzu wurde auch von der Bundesregierung unterstützt.

Ergänzend macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass der Klageweg beschritten werden kann, wenn elektronische Geräte missbräuchlich ohne explizite Zustimmung des Eigentümers verwendet werden. Zudem kann der Verbraucher die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde informieren, die dann über das Ergreifen aufsichtsbehördlicher Maßnahmen entscheidet. Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung des Endnutzers, ob und wie er solche Geräte nutzt.

Abschließend stellt der Ausschuss mithin fest, dass die Realisierung des mit der Petition unterbreiteten Vorschlags für die Wirtschaft zu einem zu hohen Aufwand führen würde, nicht erfolgsträchtig und daher im Hinblick auf den zu erzielenden Zweck unverhältnismäßig wäre.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage im Ergebnis keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition erhobene Forderung nicht zu unterstützen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - zur Erwägung zu überweisen, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, ist mehrheitlich abgelehnt worden.